



## Informationen zum Quellensteuerverfahren ab 2026

Auf den 1. Januar 2026 sind die für die Erhebung der Quellensteuer relevante Änderungen in Kraft getreten.

### Übermittlungsverfahren QST Web-Lösung

Ab 2025 kann die Quellensteuer über eine Webplattform (<https://qst.nw.ch/#/>) abgewickelt werden. Das neue Übermittlungsverfahren ermöglicht einen digitalen Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und dem kantonalen Steueramt.

### Neue Quellensteuertarife ab dem 01.01.2026

Aufgrund der allgemeinen Teuerung im Jahr 2025 erfolgte eine Erhöhung bei den Abzügen und den Tarifen bei der Kantons- und direkten Bundessteuer. Die aktuellen Quellensteuertarife finden Sie unter <https://www.steuern-nw.ch/services/formulare-quellensteuer/>.

### Anmeldung und Mutation von Mitarbeitenden

Ein-, Aus- und Wiedereintritt Ihrer Mitarbeitenden sind uns innert 8 Tagen zu melden. Die vollständige und termingerechte Meldung von quellensteuerpflichtigen Personen erleichtert das Abrechnungsverfahren und unterstützt die schnellere Bearbeitung Ihrer Abrechnung. Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse Ihrer Mitarbeitenden (z.B. Heirat, Geburt Kind, Scheidung) ist uns ebenfalls innert 8 Tagen zu melden.

### Einreichung der Abrechnung

Die Quellensteuerabrechnung, welche über **ELM** (einheitliches Lohnmeldeverfahren) eingereicht wird, ist **monatlich** zu übermitteln. Ansonsten wird die Quellensteuerabrechnung quartalsweise eingereicht. Pro Person und pro Monat ist eine Zeile zu erfassen. Bitte füllen Sie das Abrechnungsformular vollständig aus.

### Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeiten

Ist der Mitarbeitende in einem Teilzeitpensum für Sie tätig und arbeitet er bei einem oder mehreren Arbeitgebern, ist das satzbestimmende Einkommen gemäss Ziffer 6.4 des Kreisschreiben ESTV Nr. 45 vom 12.06.2019 umzurechnen. Der Link zum Kreisschreiben ist am Ende dieses Informationsschreibens aufgeführt.

### Berechnung der Quellensteuer

Unter **Bruttolohn** ist der Monatsverdienst **inkl. aperiodischen Zahlungen** (z.B. Bonus) zu deklarieren. Für die Berechnung der Quellensteuer ist der Prozentsatz der Tariftabelle als Basis anzuwenden. In der Spalte "satzbestimmender Lohn" ist die Satzbestimmung bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt, bei Einkommen im Ausland oder bei mehreren Arbeitgebern zu ermitteln und anzugeben (siehe Beispiele im Kreisschreiben ESTV Nr. 45 vom 12.06.2019).

### Tarifwechsel und Tarifmitteilung

Bei fehlender Tarifmitteilung des Quellensteueramtes können Sie als Arbeitgebende den Tarif mit den vorhandenen Angaben selbst bestimmen. Wir bitten Sie, die für Ihre Mitarbeitenden angewandten Tarife regelmässig zu überprüfen und uns Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

### Kinderabzug

Für ein im vergangenen Jahr volljährig gewordenes Kind in beruflicher Ausbildung benötigen wir zwingend einen aktuellen Kinderzulagenentscheid, einen Differenzzulagenentscheid, eine Lehrvertragsbestätigung oder eine Immatrikulationsbestätigung. Falls keines dieser



Dokumente eingereicht wird, entfällt der Abzug für das volljährige Kind nach Erreichen der Volljährigkeit.

### **Verbot der Steuerglättung**

Feriengelder sowie der 13. Monatslohn sind zwingend im Auszahlungsmonat zu besteuern. Es darf für die Berechnung des Quellensteuerabzugs keine Glättung in Form einer monatlichen Verteilung ohne Auszahlung vorgenommen werden. Werden Zahlungen nach dem Austrittsdatum getätigt, muss der satzbestimmende Lohn entsprechend addiert und gemeldet werden.

### **Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) und obligatorische NOV**

Wir bitten Sie, Ihre quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden über die Möglichkeit einer NOV zu informieren. In der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, um individuelle Kosten wie z.B. Fahrkosten, Säule 3a Beiträge, Alimentenzahlungen und Ausbildungskosten in Abzug zu bringen.

Nach der form- und fristgerechten Einreichung des Antrags wird der quellensteuerpflichtigen Person von der zuständigen Steuerbehörde für das entsprechende Jahr eine Steuererklärung zugestellt. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden und somit gilt die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Trotz NOV wird die Quellensteuer als Sicherungssteuer weiterhin vom Arbeitgeber abgerechnet.

Nebst der bisherigen obligatorischen NOV, welche bei einem Bruttoeinkommen von mindestens CHF 120'000 im Jahr zur Anwendung kommt, werden nachfolgende Fallkonstellationen der NOV unterstellt:

- Sind Einkünfte und/oder Vermögen vorhanden, welche nicht der Quellensteuer unterliegen, wird eine obligatorische NOV durchgeführt.
- Im Ausland ansässige quellenbesteuerte Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil, d.h. 90 % ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sind (Quasi-Ansässigkeit). Der Antrag auf NOV ist in solchen Fällen jährlich zu stellen.
- Wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung wechselt (z.B. durch Trennung oder Scheidung von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder C-Ausweis), wird für das ganze Jahr sowie bis zum Ende der Steuerpflicht eine NOV vorgenommen.

### **Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung**

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Aufenthaltsbewilligung C oder heiratet sie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit C-Ausweis, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig. Sie wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

Unsere gültigen Tarife, die neue Wegleitung sowie die aktuellen Formulare können unter <https://www.steuern-nw.ch/services/formulare-quellensteuer/> heruntergeladen werden. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellen Anmelde- und Abrechnungsformulare zu verwenden.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kreisschreiben ESTV Nr. 45 vom 12.06.2019.